

## I. Capitel.

**Die Fortschritte des Protestantismus auf dem Eichsfelde bis 1574.**

Um die Gegenreformation auf dem Eichsfelde richtig verstehen zu können, bedarf es zunächst einer kurzen Auseinandersetzung über die Ferdinandeische Declaration. Bekanntlich war dieselbe im Jahre 1555 dem Augsburger Religionsfrieden hinzugesetzt; durch sie wurde auch den Städten, Adeligen und Gemeinden in den geistlichen Gebieten freie Ausübung ihres Glaubens zugesichert, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit des Religionsfriedens schon lange in öffentlicher Ausübung ihres Bekenntnisses und der kirchlichen Ordnung sich befunden hätten.

Nun ist behauptet,<sup>2)</sup> daß bei Städten wie Fulda und Duderstadt wohl nicht nachzuweisen gewesen sei, daß schon lange vor 1555 ein geordnetes, protestantisches Kirchenwesen bestanden habe und daß demgemäß die Declaration für sie gar nicht oder nur wenig zuträfe. Dem gegenüber darf aber wohl daran erinnert werden, daß selbst nach Berichten sehr eifriger Katholiken das Lutherthum schon um 1525 auf dem Eichsfelde verbreitet gewesen sein muß.<sup>3)</sup> Ein geordnetes protestantisches Kirchenwesen konnte daselbst allerdings wohl schon deshalb nicht eingeführt werden, weil dazu der Oberherr des Eichsfeldes, der Erzbischof von Mainz, nie seine Zustimmung gegeben haben würde, aber klar war doch, daß die einzelnen Bürger schon lange am lutherischen Glauben hingen.

Die Declaration war bei dem Religionsfrieden den Evangelischen für die Einwilligung in den geistlichen Vorbehalt zugestanden worden; eine solche Entschädigung hielt

<sup>2)</sup> S. M. Ritter: Geschichte Deutschlands im Zeitalter der Gegenreformation, S. 464 ff. — <sup>3)</sup> S. den Bericht des Mönches Elgard vom 18. Juni 1575 bei Theiner II, S. 43 ff.